① Aufstellungsbeschluß zur Änderung des Bebauungsplanes 29.11.1983	④ Bedenken und Anregungen Stadtratsbeschluß 29.01.1985
1a Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses 25.01.1984	⑤ Satzungsbeschluß 29.01.1985
② Bürgerbeteiligung (Beschluß) 29.11.1983	①②③④⑤ Schweinfurt, den 28.02.1985
2a Bekanntmachung der Bürgerbeteiligung 25.01.1984	Petzold, Oberbürgermeister
③ Öffentliche Auslegung von 03.09.1984 bis 02.10.1984	⑥ Veröffentlicht im Amtsblatt STADT SW U. LANDKR. SW. NR. 19
3a Veröffentlichung im Amtsblatt NR. 31 V. 22.08.1984	In Kraft getreten 15.05.1985

Genehmigungsvermerk der Regierung

~~Mit~~/ Ohne Auflagen genehmigt gemäß § 11 BBauG mit RE vom 19.04.1985 Nr. 420-4622.11-1/85
Würzburg, den 19. April 1985
Regierung von Unterfranken
I.A.

BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET SCHWEINFURT SÜD – 2. ABSCHNITT GEMARKUNG SCHWEINFURT

MASSTAB 1/1000 NR. S 13

PLANUNGSBEREICH

GEPL. VORH. ÖFFENTL. STRASSEN, WEGE, PLÄTZE

FESTZUS. STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

BAULINIE

BAUGRENZE

ANBAUFREI = EIN- UND AUSFAHRTVERBOT

F ÖFFENTLICHER FUSSWEG

R RADWEG

209.50 ZUKÜNFTIGE GELÄNDEHÖHEN (AUFFÜLLHÖHEN)

210.21 ZUKÜNFTIGE STRASSENHÖHEN

+20.00+ VORGESCHRIEBENE MASSE

② GESCHOSSZAHL

50 KM BERECHNUNGSGESCHWINDIGKEIT FÜR SICHTFL.

BESITZ BUNDESBAHN

ÖFFENTLICHE FREIFLÄCHEN

PRIVATE FREIFLÄCHEN

UNÜBERBAUBARE FLÄCHEN

SICHTFLÄCHEN - BEPFLANZUNG MAX. 0,7 m HOCH BEZOGEN AUF GEHSTEIGHINTERKANTE

GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) MAX. 0,8
GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) MAX. 1,2
BAUMASSENZAHL (BMZ) MAX. 3,5 x GESCHOSSFLÄCHENZAHL

zu Ziff. 1: Ersetzt durch die Festsetzungen des rechtsverbindlichen B-Plans Nr. S13 5. Änd.!

1. ~~DAS GEBIET IST EIN GEWERBEGEBIET IM SINNE VON §8 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763)~~
~~AUSNAHMEN: FÜR WOHNUNGEN IN DIESEM GEBIET IST §8 ABS. 3 NR. 1 DER BauNVO MASSGEBEND.~~
~~EINZELHANDELSGROSSPROJEKTE NACH MASSGABE UND UNTER DEN VORAUSSETZUNGEN DES §11 ABS. 3 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 15.09.1977 SIND UNZULÄSSIG.~~

2. FÜR DAS GEBIET WIRD DIE OFFENE BAUWEISE FESTGELEGT. § 22 BAUNUTZ VO

3. TRAUFHÖHE MAX. 10,00 m.
AUSNAHMEN HIERVON SIND ZULÄSSIG, WENN STÄDTEBAULICHE GRÜNDE NICHT ENTGEGENSTEHEN.

4. DACHNEIGUNG 0 - 10° (MAX.)

5. FLÄCHEN VOR DEN BEBAUUNGSGRENZEN AN ÖFFENTLICHEN STRASSEN, WEGEN ODER PLÄTZEN DÜRFEN WEDER ALS LAGERFLÄCHEN NOCH ALS STELLFLÄCHEN FÜR KRAFTFAHRZEUGE VERWENDUNG FINDEN. SIE SIND ALS GRÜNFLÄCHEN ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN.

6. GARAGEN MIT AUSFAHRTEN ZU ÖFFENTLICHEN STRASSEN MÜSSEN VON DIESEN EINEN MINDESTABSTAND VON 5,00 m HABEN.

7. EINFRIEDIGUNGEN SIND ZULÄSSIG, WENN SIE IN DER FLUCHT DER VORDEREN BEBAUUNGSGRENZE AUSGEFÜHRT WERDEN. BEI AUSFÜHRUNG IN MASCHENDRAHT IST EINE HINTERPFLANZUNG VORZUSEHEN, MAUERN SIND IN HELLEN TÖNEN ZU VERPUTZEN BZW. ZU VERKLINKERN.
DIE MAXIMALHÖHEN ALLER EINFRIEDIGUNGEN BETRAGEN 2,00 m.

HINWEISE

1. SÄMTLICHE UNTER DER ZUKÜNFTIGEN STRASSENHÖHE LIEGENDEN BAUTEILE MÜSSEN WASSERDICHT UND AUFTRIEBSSICHER AUSGEBILDET WERDEN.
AUSNAHMEN KÖNNEN IM BENEHMEN MIT DEM WASSERWIRTSCHAFTSAMT SCHWEINFURT ZUGELASSEN WERDEN, WENN ÖFFENTLICHE INTERESSEN NICHT ENTGEGENSTEHEN.

2. ALS ENTWÄSSERUNGSEBENE WIRD LEDIGLICH DIE ZUKÜNFTIGE STRASSENHÖHE GARANTIERT.

3. DIE ANSCHLUSSNEHMER HABEN ERFORDERLICHENFALLS AUF IHRE EIGENEN KOSTEN RÜCKSTAUVERSCHLÜSSE IN IHREM ANSCHLUSSKANAL EINZUBAUEN.

AUFGESTELLT AM 2.12.1965
STADTPLANUNGSAMT
DIPL. ING. GUTSCHMIDT
STADTBAURAT

ANERKANNT AM 6.11.1966
BAUVERWALTUNG
DIPL. ING. LÜDKE
BERUFSM. STADTRAT

(MUSMANN) SACHBEARBEITER

GENEHMIGT DURCH DEN VERWALTUNGS- UND BAUAUSSCHUSS AM 24.11.1966

BESCHLOSSEN DURCH DEN STADTRAT AM 29.11.1966

(WICHTERMANN) OBERBÜRGERMEISTER

REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

~~Mit~~/ Ohne Auflagen genehmigt gemäß § 6 BBauG mit RE vom 4.4.1967 Nr. IV/3-906 a 10
Würzburg, den 4. April 1967
Regierung von Unterfranken
I.A.